**Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG);**

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Austausch der Masten Nr. 201, 214, 216, 223, 224, 225, 236, 237, 245 und 246 der Strecke 37 (T027) Umspannwerk (UW) Winterschneidbach- UW Ketteldorf sowie der Masten Nr. 301, 302 und 303 der Strecke T025 UW Ketteldorf- UW Bad Windsheim im Rahmen der Thomasstahl-/ Eislastsanierung sowie den Leiterseiltausch auf der Strecke 37/T027 von Abzweig Ansbach Ost (Mast 252a) bis UW Ketteldorf und auf der Strecke T029 von Mast Nr. 227 bis zum UW Petersaurach durch die N-ERGIE Netz GmbH**

**Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 08.03.2023 Gz. RMF-SG32-4354-8-64**

Die N-ERGIE Netz GmbH hat bei der Planfeststellungsbehörde der Regierung von Mittelfranken (SG 32) einen Antrag auf Austausch von 13 Masten im Rahmen der Thomasstahlsanierung sowie auf Austausch der Leiterseile auf den o.g. Strecken der bestehenden 110kV-Freileitung Winterschneidbach- Bad Windsheim in einem Anzeigeverfahren gemäß § 43f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) gestellt.

Mit der geplanten Maßnahme kann die übertragbare elektrische Leistung im beschriebenen 110kV- Hochspannungsnetzabschnitt signifikant erhöht und ein Abregeln von Leistungsspitzen regenerativer Energien verhindert werden. Darüber hinaus verhindert dies eine mögliche Überlastung der Strecke.

Als zukünftiger Masttyp wird der Stahlvollwandmast den bisherigen Stahlgittermast ersetzen. Die Traverse ist weiterhin als Stahlgitter ausgeführt, die Breite der Traverse bleibt unverändert. Die Traversenhöhe ändert sich nur geringfügig. Der Austausch der Maste erfolgt annähernd standortgleich. Die Höhendifferenz Neuanlage zu Altanlage beträgt bei fünf betroffenen Masten bis 10 Prozent, bei vier Masten bis 20 Prozent und bei einem Mast 35 Prozent.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 19.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Dies erfolgte in Form einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (§ 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG). Die vorgesehenen baulichen Maßnahmen stellen ein Änderungsvorhaben i. S. d. § 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a) UVPG dar. Die Voraussetzungen des § 43f Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 4 EnWG für einen Entfall dieser Prüfung sind für das Vorhaben nicht durchgängig erfüllt.

Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Regierung von Mittelfranken auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine UVP-Pflicht besteht für das Vorhaben somit nicht. Dies beruht maßgeblich auf folgenden Erwägungen:

Es handelt sich bei dem Vorhaben zum einen um den annähernd standortgleichen Austausch von 13 Masten im Zuge der 110 kV-Freileitung Winterschneidbach- Bad Windsheim im Außenbereich sowie um einen Seiltausch auf diesen sowie bereits bestehenden Masten der Strecke. Die Bewirtschaftung landwirtschaftlich genutzter Flächen ist bereits durch die vorhandenen Anlagen eingeschränkt. Durch die Verwendung eines neuen Stahlvollwandmastes wird der Durchmesser am Fuß minimiert, so dass es sogar zu einer Verringerung der Flächeninanspruchnahme kommt. Im Ergebnis wird die Bewirtschaftung der (jeweiligen) Fläche sogar erleichtert. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen werden entsprechende Auflagen vorgesehen sowie für unvermeidbare Beeinträchtigungen die Vorgaben der BayKompV in Form von Ersatzzahlungen eingehalten. Auswirkungen auf den schützenswerten Grundwasserhaushalt sowie auf oberirdische Gewässer sind ebenso nicht zu erwarten. Soweit Mast Nr. 247 im FFH-Schutzgebiet „Gewässerverbund Schwäbische und Fränkische Rezat“ und im Überschwemmungsgebiet liegt sind durch den reinen Austausch der Leiterseile und gezielte Planung zum Schutz dieser Gebiete keine Beeinträchtigungen erwarten. In der Nähe von Maststandorten befindliche Biotope und das Bodendenkmal „Freilandstation des Mesolithikums und Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung“ nordöstlich von Mast Nr. 376 werden durch Planung eines ausreichenden Abstands der Zuwegungen und Baustelleneinrichtungen geschützt. In Stätten des kulturellen Erbes oder sonstige erhebliche Sachgüter greift das Vorhaben nicht ein.

Im Bereich der Zuwegungen kann es kurzzeitig zu einem geringfügig erhöhten Verkehrsaufkommen kommen. Bauzeitbedingt kann es zu kurzzeitigen Lärmemissionen kommen. Im Hinblick auf die Entfernung der einzelnen Baufelder von den nächstliegenden Ortschaften stellen sich die baubedingten Immissionsbelastungen in der Gesamtbetrachtung als nur von untergeordneter Bedeutung dar. Auch Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind nicht ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Ansbach, 08.03.2023

gez.

Sandner

Regierungsdirektorin